

**Förderverein Keramik-Museum Berlin e.V.**  
**Satzung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Keramik-Museum Berlin e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und setzt sich aktiv für die im Grundgesetz verankerten Grundrechte wie Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit sowie für eine offene Gesellschaft ein.

**§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Betrieb des Keramik-Museums Berlin (KMB) bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Land Berlin das Museum oder die Sammlung in öffentlich-rechtliche Trägerschaft übernimmt. Das KMB sammelt und erforscht schwerpunktmäßig Keramik des deutschen Kulturkreises (künstlerische, handwerkliche und industriell gefertigte Keramik, Baukeramik, Ofenkeramik aus Steinzeug, Steingut, Fayence, Irdenware und Porzellan) von der Mitte des 19. Jahrhunderts an bis zur Gegenwart. Die Sammlung umfasst ebenso Literatur, Photographien und Dokumente zur Geschichte der Keramik sowie Gerätschaften zur keramischen Produktion.
3. Der Öffentlichkeit ist die Sammlung in Form von Ausstellungen und Publikationen regelmäßig zugänglich.
4. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur (im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
  - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung (im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO).
5. Die Zweckverwirklichung erfolgt insbesondere durch:
  - a) den Betrieb des Keramik-Museums Berlin und die Beschaffung von Mitteln und museal geeigneten Objekten zwecks Ausstellungs- und Bildungsaktivitäten des Museums (§ 2 Abs. 2 a);
  - b) die ideelle Unterstützung des Keramik-Museums Berlin durch Informations- und Gedankenaustausch für Interessierte an der Arbeit des Museums (§ 2 Abs. 2a);
  - c) fachliche Vorträge, Veranstaltungen, Seminare und Workshops zu Fragen der Kultur und Geschichte der Keramik (§ 2 Abs. 2 b);
  - d) die Einrichtung einer Modellwerkstatt zur Veranschaulichung des Herstellungsprozesses von Keramik durch Künstler/Handwerker zur Demonstration vor Publikum (§ 2 Abs. 2 b);

- e) Netzwerkbildung mit Organisationen, Institutionen oder Vereinen, welche mit ähnlicher Zielsetzung tätig sind.
- 6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2. Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder (natürliche Personen) sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.  
Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod der natürlichen Person; Auflösung der juristischen Person;
  - b) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer Frist bis zum 30. September des Jahres;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz zweifacher Mahnung nach Fälligkeit der Beitrag nicht gezahlt wird;
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Vorstand durch einfachen Beschluss entscheidet. Hierunter fallen Verstöße gegen die moralischen oder ethischen Standards des Vereins, gem. § 1 Abs. 3 sowie die Begehung von Straftaten. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes. Näheres regelt die Mitgliederordnung.

### **§ 4 Finanzierung des Vereins**

- 1. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln, Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Zweckbetrieb sowie durch die Erträge der Rücklagenbildung.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, welche vom Vorstand vorgeschlagen werden. Diese können in einer Mitgliederordnung geregelt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, drei Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in Textform zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder wenn der Vorstand es für sachdienlich hält.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler oder hybrider Form zulässig. Bei der Einladung ist anzugeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Näheres bestimmt die Mitgliederordnung.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis zwei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen benannten Vertreter. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Pro Mitglied ist eine Stimmübertragung zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Jahresrechnung sowie Prüfbericht der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Bestellung des Leiters des KMB,
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - f) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - g) Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist zeitnah nach der Mitgliederversammlung online an die Mitglieder zu versenden und ebenso in der Geschäftsstelle einsehbar. Geht innerhalb von vier Wochen nach Kenntnissgabe kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt dieses als genehmigt.

## **§ 7 Vorstand**

- Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Mitglied, welches bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Leiter des KMB als geborenes Mitglied. Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Leiter des KMB. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Außerdem können noch bis zu drei Beisitzer den Vorstand ergänzen.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
- Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Einnahmen und Zuwendungen unter Beachtung des Vereinszwecks.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen, welche in Präsenz oder digital stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Der Beirat setzt sich aus fünf bis sieben Personen zusammen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren benannt werden. Dabei sollen insbesondere Personen berücksichtigt werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern. Zusätzliches ständiges Mitglied und Vorsitzender des Beirats ist der Leiter des KMB. Die Mitglieder des Beirats können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

## **§ 10 Erwerb von Sammlungsgegenständen**

1. Kunstwerke und Materialien für das KMB erwirbt der Verein nur mit Zustimmung des Leiters des KMB. Verpflichtet der Erwerb den Verein für die Zeit nach dem Erwerb, bedarf es außerdem der Zustimmung des für Museumsangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin.
2. Jährlich bietet der Vorstand die im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres erworbenen Sammlungsgegenstände dem für Museumsangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin zum unentgeltlichen Eigentumserwerb durch das Land Berlin mit der Auflage an, dass die Sammlungsgegenstände dem KMB bis zur Zweckerreichung als Leihgabe des Landes Berlin verbleiben.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei sachkundige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

## **§ 12 Datenschutz**

Um den Vereinszweck zu erfüllen, werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (u.a. DSGVO, BDSG) personenbezogene Daten über die Mitglieder in der Vereins-Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Herausgabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich zwingend geboten ist. Eine vom Vorstand beschlossene vereinsinterne Datenschutzrichtlinie kann Einzelheiten konkretisieren.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie deren Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Land Berlin zwecks Verwendung für die Kunst und Kultur.

## **§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.